

## Kleingartenordnung der Stadt Koblenz

von 1989

Die Kleingartenordnung der Stadt Koblenz dient der Regelung der Verhältnisse in den Dauerkleingartenanlagen der Stadt Koblenz, damit eine Verwirklichung der staatlich geförderten Bestrebungen des Kleingartenwesens erfolgen kann.

### A. Kleingartennutzung

#### § 1

#### Zweck der Kleingärten

Die Kleingärten dienen der Versorgung der Kleingartenpächter und ihrer Familien mit Gartenerzeugnissen und zur Freizeitgestaltung.

#### § 2

#### Gartennutzung

Die Gartennutzung hat so zu erfolgen, dass die in § 1 festgelegte Zweckbestimmung gewährleistet ist. Es ist deshalb untersagt, die Gärten:

- (1) zu anderen, als den dort angegebenen Zwecken zu nutzen, insbesondere sie für den dauernden Aufenthalt von Menschen zu verwenden,
- (2) zum Ort gewerblicher Nutzung zu machen (z.B. durch den Verkauf von Waren jeder Art).

#### § 3

#### Rücksichtnahme

Bei der Benutzung und Bewirtschaftung des Gartens ist auf die Allgemeinheit, auf die Nachbarn, die angrenzenden Nachbargärten und die gemeinsamen Interessen der Pächter Rücksicht zu nehmen.

Die Grenzabstände des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 15.06.1970 sind auch für die Kleingärtner bindend, soweit in dieser Kleingartenordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 4

Pflanzplan

(1) Für die einzelnen Gärten sind nachstehend aufgeführte Gehölzpflanzen in dabei festgelegter Höchstzahl und unter Beachtung der notwendigen Pflanzabstände gestattet:

- 8 Stück Apfel- oder Birnenbüsche auf Zwergunterlagen  
Abstand: 3,00 m  
zur Grenze: 2,00 m
- 3 Stück Pfirsich- oder Sauerkirschen (Büsche)  
Abstand: 4,50 m  
zur Grenze: 2,50 m
- 1 Stück Birnen- oder Apfel- oder Steinobsthochstamm oder Süßkirschenhochstamm auf Prunus-Mahaleb-Unterlage  
Abstand zum Nachbarn: mindestens 3,00 m
- 10 Stück Johannis- und 10 Stück Stachelbeerbüsche oder -stämmchen  
Abstand: 1,50 m bis 1,80 m  
zum Nachbarn: 80 cm
- 3 Stück Ziergehölze, die in ihrer Endgröße nicht höher als Flieder werden.  
Grenzabstand: 2,00 m
- 80 Stück niedere Buschrosen oder kleinbleibende Ziersträucher.

Andere Gehölze, z.B. Waldbäume und Nadelhölzer, die über 1,50 m hoch werden, dürfen nicht gepflanzt werden.

(2) Gehören Teile des Begleitgrüns am Rande oder im Innern der Anlage zu den Gärten, so sind diese Teile von den Pächtern nach besonderen Plänen zu bepflanzen, die vom Stadtverband der Kleingärtner Koblenz e.V. im Einvernehmen mit dem Stadtgartenamt aufgestellt und ein Teil dieser Ordnung werden.

§ 5

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Gegenstände, die nicht der Gartenbewirtschaftung oder -benutzung dienen, dürfen nicht in die Gärten verbracht werden.
- (2) Pflanzabfälle sind so zu kompostieren, dass die Nachbarn nicht belästigt werden.
- (3) Nicht verwertbares Material soll auf vereinsüblichem Weg entsprechenden Deponien zugeführt werden. Abfallhaufen und Gerümplecken sind nicht zulässig.

## B. Kleingartenwege

### § 6

#### Wegereinigung

Die Erschließungswege werden vom Stadtverband der Kleingärtner Koblenz e.V. gereinigt und notfalls gestreut.

Die Benutzung chemischer Unkrautvernichtungsmittel ist untersagt.

### § 7

Die Beschmutzung und Beschädigung der Wege hat der Verursacher auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.

### § 8

#### Wegebenutzung

Das Befahren der Erschließungswege mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.

Die Anfuhr von Bauteilen für den Bau der Gartenlauben oder die Bewirtschaftung der Gärten ist gestattet.

Fahrzeuge mit mehr als 1 to Ladegewicht dürfen jedoch nicht benutzt werden.

Motorfahrzeuge, die der Anfuhr dienen, sind sofort zu entladen und aus dem Kleingartengelände zu entfernen.

### § 9

#### Gartenwege

Wege in den einzelnen Gärten dürfen nicht breiter als 1 m sein. Sie können mit Platten oder mit wassergebundenen Decken versehen werden. Die Herstellung von Ortsbeton ist nicht gestattet.

## C. Einfriedungen

### § 10

#### Haupttore

Jeder Kleingärtner erhält gegen Kostenerstattung 2 nummerierte, im Bedarfsfalle weitere Schlüssel. Für die Haupttore ausgehändigte Schlüssel dürfen nicht verändert, nachgemacht oder an Dritte weitergegeben werden. Die Haupttore sind tagsüber für die Öffentlichkeit offen zu halten.

§ 11

### Garteneinfriedungen

Garteneinfriedungen zwischen den Gärten sind zu vermeiden. Von den Pächtern errichtete Garteneinfriedungen dürfen eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen.

## D. Aufbauten

§ 12

### Aufbauten und Gartenlauben

- (1) Aufbauten, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen, die fest mit dem Boden verbunden werden, dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Stadtgartenamtes errichtet werden. Diese kann versagt werden, wenn die Bauwerke usw. nach Art und Umfang der kleingärtnerischen Nutzung des Gartens nicht entsprechen.
- (2) Die Errichtung von Gartenlauben ist nur nach dem vom Bauaufsichtsamt vorgeschriebenen Gartenhaustypen gestattet.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 13

Eine Veränderung der nach § 12 errichteten Bauwerke oder dergleichen ist nicht gestattet.

§ 14

Die Außenfarbe der Gartenlaube soll im Einvernehmen zwischen dem Stadtverband der Kleingärtner Koblenz e.V. und dem Planungsamt festgelegt werden. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind zu beachten.

§ 15

### Feuerstellen

Die Errichtung offener Feuerstellen, sofern sie nicht zum Grillen bestimmt sind, ist verboten. Rauchschnensteine sind verboten.

§ 16

### Beschaffung von Baumaterial

Die Kleingärtner sollen sich an den zur Beschaffung von Baustoffen oder sonstigen Materialien für den Ausbau der Kleingartenanlagen unternommenen Gemeinschaftsaktionen des Stadtverbandes der Kleingärtner Koblenz e.V. beteiligen.

§ 17

### Aborte

Die Fäkalien sind an geeigneter Stelle zu entleeren (z.B. separater Ausguss im Vereinshaus). Im Übrigen müssen die Trockenaborte nach Lage, Anordnung und Einrichtung den Anforderungen der Gesundheit und des Anstandes genügen.

## E. Gemeinschaftsanlagen

§ 18

### Einrichtung und Unterhaltung

Der gemeinschaftlichen Nutzung dienende Anlagen und Einrichtungen wie Vereinsheime, Lagerplatz, Kinderspielplätze usw. werden vom Stadtverband der Kleingärtner Koblenz e.V. errichtet und unterhalten.

## F. Wasserversorgung

§ 19

### Stromanschlüsse einzelner Gärten und Wasserleitung

Stromanschlüsse einzelner Gärten sind nicht gestattet.

Das Kleingartengebiet wird durch eine Sommerleitung mit Wasser versorgt, die von der Stadt Koblenz errichtet ist und in deren Eigentum verbleibt. Die Leitung ist vom Stadtverband der Kleingärtner Koblenz e.V. zu unterhalten. In jedem Garten befindet sich eine Zapfstelle.

Eine Veränderung der Wasserleitung durch den Pächter darf nur mit vorliegender schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.

§ 20

### Wasserverbrauch

Jeder unnötige Wasserverbrauch bedeutet eine Schädigung der Gemeinschaft. Es darf daher nur soviel Wasser entnommen werden, als bei sinnvollem Gebrauch zur Gartennutzung notwendig ist.

§ 21

### Wasserbehälter

Soweit Fässer für Gießwasser aufgestellt werden, sind folgende Materialien zulässig: Holz, Metall, Kunststoff, die jedoch mit einem der Umgebung angepassten Farbanstrich zu versehen sind.

Alle Wasserbehälter müssen beim Verlassen des Gartens unfallsicher abgedeckt werden.

## G. Verhalten in den Kleingärten

§ 22

Im Kleingartengebiet sind Anstand und gute Sitten zu bewahren sowie alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigen kann. Es ist deshalb verboten, durch Schießen, Lärmen, belästigendes Benutzen von Rundfunk- und Musikapparaten oder Musikinstrumenten, Motorfahrzeugen, Rasenmähern, Aggregate oder durch sonstige Störungen den Frieden in der Gartenanlage zu beeinträchtigen.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen jeder Art sowie das Abstellen von Wohnwagen sind nicht gestattet. Die jeweiligen Ruhezeiten werden von dem Stadtverband der Kleingärtner Koblenz e.V. festgesetzt.

## H. Tierhaltung

§ 23

Die Tierhaltung ist generell untersagt.

## I. Schädlingsbekämpfung

### § 24

Der Kleingärtner ist verpflichtet, unabhängig von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder polizeilichen Anordnungen, eine Schädlings- und Krankheitsbekämpfung an allen Kulturpflanzen seines Gartens entsprechend den Anregungen der Fachberatung vorzunehmen und sich an allgemeinen Aktionen zur Schädlingsbekämpfung zu beteiligen.

### § 25

## Ausschluss

Verstöße gegen diese Kleingartenordnung können den Ausschluss aus der Kleingartenanlage auf Zeit oder auf Dauer zur Folge haben.

-----

Koblenz, 13.11.1989

Stadtverwaltung Koblenz

In Vertretung:

gez. M a a h s

Beigeordneter

Koblenz, 18.10.1989

Stadtverband der  
Kleingärtner Koblenz e.V.

gez. H a y n

1. Vorsitzender